

Bebauungsplan „Schlössleskurve“, Gemarkung Metzingen-Neuhausen und Dettingen

Abwägung der Stellungnahmen aus § 4 Abs. 1 BauGB



Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

Abwägung



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen

(0 71 21) 4 80-0

Stadtverwaltung Metzingen
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2-4
72555 Metzingen

Kreisbauamt

Bearbeitung:
Herr Sander
Durchwahl 480-2150
Telefax 480-1809
Zimmer Nr. 3.12
Schulstraße 26

E-Mail:
Bauamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.07.2018 (E-Mail)

Unser Aktenzeichen
21/45-621.41-san

Datum
13.09.2018

**Bebauungsplan „Schlössleskurve“,
Stadt Metzingen, Gemarkung Neuhausen und Gemeinde Dettingen an der Erms;
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schlössleskurve“ auf der Grundlage der von der Stadt Metzingen mit E-Mail vom 25.07.2018 übersandten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden *keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise* vorgebracht.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Allgemeine Einschätzung

Abgesehen von einer angrenzenden FFH-Mähwiese (Typ A) und einem südlich angrenzenden Feldgehölz sind keine Schutzgebiete oder Biotope von der Planung betroffen, wohl aber eine Reihe von inzwischen sehr gut entwickelten Großbäumen und Teile straßenbegleitender Heckenstrukturen, welche der Planung teilweise zum Opfer fallen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet sich zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken. Im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung ist dieser Bereich nicht beachtet. Es wird daher davon ausgegangen, dass in diesem Bereich keinerlei Eingriffe stattfinden. Andernfalls wären die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Die Planung wird dazu führen, dass in dem ca. 2,14 ha großen Gebiet ein noch etwas höherer Versiegelungsgrad als bisher erreicht wird. Die Neuversiegelung umfasst etwa 0,3 ha. Damit einher geht ein hoher Verlust an noch intakten Versickerungsflächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Zu Belange des Natur- und Landschaftsschutz

Zustimmung:

Das naturnahe Regenrückhaltebecken ist von der Planung nicht betroffen.

Es findet in diesem Bereich kein Eingriff statt.

Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

- 2 -

Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Der Anlass und die Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans erscheinen nachvollziehbar, wenngleich die Einschätzung der Betroffenheit der Umweltbelange im Umweltbericht (Büro Pustal vom 14.06.2018) zum Teil etwas anders beurteilt wird. Ob angesichts der zu erwartenden Nettoversiegelung beim Umweltbelang „Fläche“ von „nicht erheblich“ und bei der Einstufung im Bereich „Grund- und Oberflächenwasser“ von ebenfalls „nicht erheblich“ ausgegangen werden kann, kann dahingestellt bleiben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ einen Kompensationsüberschuss von ca. 40 500 Punkten.

Die bestehenden Wiesen sind extrem artenarm und sollen teils bis zur Magerwiese aufgewertet werden. Die Entwicklungs- und Erhaltungspflege ist für diese Flächen noch festzulegen und mit dem jeweiligen Pächter vertraglich zu sichern. Realistisch gesehen dürfte anstelle der hoch bepflanzten Saumvegetation und Hochstaudenflur vielmehr intensiv gemähtes Straßenbegleitgrün entstehen, welches aus Verkehrssicherheitsgründen regelmäßig gemulcht oder intensiv gemäht wird.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre es sinnvoll, zu prüfen, ob die gut entwickelten Bäume auf der Ostseite der bestehenden Straßenführung nicht verpflanzt werden können. Dies wäre eine besonders wirksame Maßnahme, die aber durch ein vernünftiges Pflege- und Bewässerungskonzept begleitet werden müsste.

Ansonsten sind derzeit nur vage Angaben zur Ausgestaltung der Pflanz- und Ausgleichsflächen in den Festsetzungen des Textteils vorhanden. Eine abschließende Stellungnahme dazu ist erst möglich, sobald diese konkretisiert und im Lageplan dargestellt sind.

Die angrenzende FFH-Mähwiese ist während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen.

Belange des Artenschutzes

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Pustal vom 14.06.2018) ist schlüssig und wird von der unteren Naturschutzbehörde mit getragen.

Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes

Die Planung wurde im Vorfeld mit den Bauasträgern (RP und Landkreis) abgestimmt, somit gibt es von seitens des Kreis-Straßenbauamtes **keine Bedenken oder Anregungen**

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren hat die Straßenverkehrsbehörde **grundsätzlich keine Bedenken**. Zu dem Bebauungsplanorentwurf **werden folgende Anregungen und Hinweise geäußert**:

- Die Bäume und Sträucher sind so zu pflanzen, dass von ihnen keine Sichtbehinderungen ausgehen/zu erwarten sind.
- Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind die Sichtfelder freizuhalten. Mögliche/ Vorhandene Sichtbehinderungen sind zu entfernen.

Darüber hinaus verweist die Straßenverkehrsbehörde auf die Stellungnahme vom 04.01.2018 an das Kreis-Straßenbauamt (Hr. Pasler).

Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes

Bei den neu versiegelten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich nach der Flächenbilanzkarte um Vorrangflächen der Stufe I. Dazu gehören die besten Böden im Landkreis. Nach der Wirt-

Abwägung

Zu Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Eine Nettoversiegelung von 2930 m² ist durch die geänderte Verkehrsführung nicht zu vermeiden. Dieser Bereich ist durch die bestehende Straße bereits vorbelastet. Da im Umland Grün- und Ackerfläche liegen und die neu versiegelte Fläche in der Relation sehr gering ist und die offene Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Einleitungen in das bestehende Regenklärbecken erhalten bleibt, wurden die Umweltbelange „Fläche“ und „Grund- und Oberflächenwasser“ als „nicht erheblich“ eingestuft.

Die EAB Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde anhand der Stellungnahme (siehe Punkt 3) überarbeitet. Der Überschuss beträgt 37.710 ÖP.

Eine Beschreibung der Entwicklung der Flächen sowie eine Beschreibung der weiteren Nutzung ist ergänzt (Anlage 4 des UB). Die Flächenaufteilung wurde geändert. Die Hochstaudenflur wurde in den Bereichen, die im direkten Straßenbereich liegen, in „kleine Grünflächen“ (Straßenbegleitgrün) geändert. Die „Mesophile Saumvegetation“ liegt nicht im Straßenbereich und wurde daher in der Bilanzierung belassen. Eine Verpflanzung von Großbäumen incl. Bewässerungs- und Pflegekonzept ist sehr aufwendig und ist bei hohen Kosten mit einem hohen Risiko verbunden. Es wird darauf verzichtet.

Ein qualifizierter Pflanzplan für die Heckenbepflanzung (Anlage 2 des UB) und der Hinweis zur Anlage und Nutzung der Wiesenfläche (Anlage 4 des UB) ist ausgearbeitet und dem UB beigefügt.

Ein entsprechender Hinweis ist unter Punkt 6 des UB „Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt“ ergänzt.

Kenntnisnahme

Änderungen im Bebauungsplan ergeben sich nicht..

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Zu Sichtbehinderung durch Bepflanzung

Zustimmung

Auf freies Sichtfeld wird bei der Objektplanung geachtet.

Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

- 3 -

schaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehört das Gebiet aufgrund der geringen Flurstückgrößen der Vorrangflur Stufe II. Durch das Planvorhaben gehen der Landwirtschaft demnach wertvolle Flächen als Produktionsgrundlage verloren.

Nach dem vorläufigen Umweltbericht ist davon auszugehen, dass keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Zur Schonung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen, sollte zwingend auf planexterne Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich westlich der L 380a die Flurstücksgrenzen aufgrund des Flurneuordnungsverfahrens Metzingen-Neuhausen (B 28) geändert haben. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans sollte dahingehend überarbeitet werden.

Weitere vom Landratsamt geprüfte Belange

Aus Sicht der Belange des *Umweltschutzamtes* werden zu dem Bebauungsplanentwurf *keine Anregungen oder Bedenken* vorgebracht.


Sander

Kopien an:

Amt 21/53
Amt 23/4
Amt 23/41
Amt 14/22
Amt 22/3
Amt 34

Abwägung

Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes

Zu planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Zustimmung

Auf planexterne Ausgleichsmaßnahme kann verzichtet werden

Zu Grenzveränderung durch Flurneuordnung

Kenntnisnahme:

Aktuell ist die Grenzveränderung der Flurneuordnung im Kataster noch nicht vorhanden.

Sollte sich dies während des Verfahrens ändern, wird dies noch eingearbeitet.

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Metzingen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2 - 4
72555 Metzingen

Freiburg i. Br., 28.08.18
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 18-06830

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Schlössleskurve", Stadt Metzingen und Gemeinde Dettingen,
Teilort Neuhausen an der Erms, Lkr. Reutlingen (TK 25: 7421 Metzingen)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.07.2018

Anhörungsfrist 14.09.2018

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

LGRB Az. 2511 // 18-06830 vom 28.08.18 Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niederterrassenschottern.

Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Zu Geotechnik

Zustimmung

Der Hinweis zur Geotechnik wird im Textteil unter Kapitel V eingefügt und bei der Objektplanung berücksichtigt.

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

LGRB Az. 2511 // 18-06830 vom 28.08.18 Seite 3

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Valentina Marker

Zu allgemeine Hinweise

Kenntnisnahme

Abwägung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Metzingen
Stadtplanung
Herrn Alexander Bollheimer

Per E-Mail: a.bollheimer@metzingen.de
CC: stadt@metzingen.de

Tübingen 15.08.2018
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen 21-15/2511.2-1105.2
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 25.07.2018

A. Allgemeine Angaben

Stadt Metzingen

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Schlössleskurve“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Bedenken oder Anregungen.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite .

gez.
Kreußler

Zu allgemeine Angaben

Kenntnisnahme

Abwägung

- 2 -

Nr. 21-15/2511.2-1105.2

Dem
Landratsamt Reutlingen
Per E-Mail: post@kreis-reutlingen.de
CC: bauamt@kreis-reutlingen.de

und

Dem
Regionalverband Neckar-Alb
Per E-Mail: info@rvna.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, 15.08.2018
Regierungspräsidium

gez.
Kreuzer

Abwägung



Stadtverwaltung Metzingen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2 - 4
72555 Metzingen

Name: Dr. Peter Seiffert
Telefon: +49(0)7473-9509-22
Telefax: +49(0)7473-9509-25
E-Mail: Peter.Seiffert@rvna.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 45.11-R.Me.0076 ku
Datum: 06.08.2018

Bebauungsplan „Schlössleskurve“ (Vorentwurf), Gemarkungen Metzingen und Dettingen a. d. E., frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Sache, die Sie uns mit Schreiben vom 25.07.2018 einräumen. Durch die geplante Maßnahme soll ein verkehrlicher Konfliktpunkt im Bereich des Zusammentreffens der L 380a und der K 6712 entschärft werden.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 zeigt im Bereich der geplanten Bebauungsplanfläche folgende relevante Festlegungen:

	Plansatz	
Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	gesamte Fläche
Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet)	3.2.2 G (1) bis G (5)	gesamte Fläche
Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet)	3.2.3 Z (3)	randlich betroffen, Flächen südlich L 380a und K 6712
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet)	3.4 Z (2) und Z (3)	randlich berührt, Flächen nördlich L 380a und K 6712

Grünzäsur

In der Raumnutzungskarte ist nach Plansatz 3.2.1 Z (1) zwischen Metzingen und Dettingen a. d. E. eine Grünzäsur festgelegt. Grünzäsuren sind nach Plansatz 3.1.2 Z (2) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Abwägung

2

Verkehrswege sind in Grünzäsuren zulässig. Es besteht eine Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrswege. Die Funktionen der Grünzäsur werden nicht verschlechtert.

Gebiet für Bodenerhaltung

Gemäß Plansatz G (2) sind zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Böden mit hoher bis sehr hoher Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt, randlich betroffen ist zudem eine landwirtschaftliche Vorrangflur. Aufgrund der bestehenden Verkehrswege besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung. Es ist allenfalls mit marginalen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Thematik ist im Umweltbericht berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft

Nach Plansatz 3.2.2 Z (3) sind Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

Das Plangebiet wird nur randlich der Verkehrswege landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplanten Maßnahmen fällt landwirtschaftliche Nutzfläche nur in einem sehr kleinen Umfang weg. Der Maßnahme steht das genannte Ziel der Raumordnung nicht entgegen.

Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur randlich berührt. Dies liegt im Bereich der planerischen Unschärfe der Raumnutzungskarte.

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Zu Grünzäsur

Kenntnisnahme

Zu Gebiet Bodenerhaltung

Kenntnisnahme

Zu Gebiet für Landwirtschaft

Kenntnisnahme

Zu Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Kenntnisnahme